

Schießsportverein Leun / Lahn e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband und Landessportbund Hessen



Schießsportverein Leun/Lahn e.V. – 35638 Leun – Sportgelände am Wackenbach

An

Schützenbezirk 21 Lahn/Dill
Bezirksschützenmeisterin
Dunja Boch
Alter Schulweg 1
35579 Wetzlar

Antwort erbeten an:
Jürgen Schmidt
Hellweg 15
35638 Leun

Datum:
16. 01. 2025

Betreff: Antrag an die Bezirkstagung am 24.01.2025 in Hermannstein

Der Schießsportverein Leun/Lahn e.V. beantragt die Stellung des nachfolgenden Antrages an den Hessischen Schützentag 2025 in Baunatal:

Der Schützenbezirk 21 Lahn/Dill stellt den Antrag auf Änderung der bisherigen Datenerhebung in der ZMI des Hessischen Schützenverbandes.

Die zur Zeit praktizierte Datenspeicherung über ausgetretene bzw. verstorbene Mitglieder ist nicht im Sinne der DSGVO, Absatz 39, Satz 7,8,9 und 10 sowie Kapitel III Abschnitt 3 Artikel 17 (1) a).

Daher wird beantragt, dass mit den Daten von ausgetretenen bzw. verstorbenen Mitgliedern wie folgt verfahren werden soll:

- 1. Personenbezogene Daten über verstorbene Mitglieder müssen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als verstorben gemeldet worden sind, vom Hessischen Schützenverband vollständig aus der ZMI gelöscht werden.*
- 2. Daten über ausgetretene Mitglieder dürfen längstens bis zum Ende des Folgegeschäftsjahres gespeichert werden.*
- 3. Für ausgetretene Mitglieder ist vom Hessischen Schützenverband innerhalb der oben angegebenen Frist ein fälschungssicheres Zertifikat auf der ZMI-Client-Plattform zu hinterlegen, welches der Verein dem betreffenden Mitglied als Nachweis über seine Mitgliedschaft zur Verfügung stellen kann, für den Fall, dass das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt wieder einem Verein beitreten möchte.*

Hintergrund: In der ZMI des Hessischen Schützenverbandes werden ausgetretene und verstorbene Mitglieder über viele Jahre, zum Teil bis ins Abmeldejahr 2007 zurückreichend, weiterhin gespeichert. Eine Löschung durch den Lizenzinhaber bzw. ZMI-Client-Anwender ist nicht möglich. Dem Grundsatz gemäß Artikel 17 "Recht auf Löschung" kann demnach nicht entsprochen werden.

Um Beratung und Abstimmung wird gebeten.

Mit sportlichem Gruß

Schmidt

Schießsportverein Leun/Lahn
Jürgen Schmidt
(1. Kassenverwalter)

Anlage: Auszug DSGVO

Anlage

Auszug aus der DSGVO

Absatz 39

- Satz 7 Die personenbezogenen Daten sollten für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- Satz 8 Dies erfordert insbesondere, dass die Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt.
- Satz 9 Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann.
- Satz 10 Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

Kapitel III

Abschnitt 3

Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.